



Zusatzprotokolle; inkl. Revisionen 2018 und Grundsatzbeschluss

zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
Stand: 1.1.2019

1. Zusatzprotokolle des Kantons Zürich mit den Kantonen Aargau, Uri und Schwyz

Die Kantone Zürich und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 16 %.

² Nach Abschluss der 5. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 26. September 2018
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen am 17. Oktober 2018*

Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 11. März 2015
Vom Regierungsrat des Kantons Uri beschlossen am 16. Dezember 2014*

Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7.3 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 11. März 2015
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen am 21. April 2015, Beschluss Nr. 390/2015*

2. Zusatzprotokolle des Kantons Luzern mit den Kantonen Aargau, Uri und Schwyz

Die Kantone Luzern und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 19 %.

² Nach Abschluss der 5. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 25. September 2018
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen am 17. Oktober 2018*

Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 3. Februar 2015, Protokoll Nr. 146
Vom Regierungsrat des Kantons Uri beschlossen am 16. Dezember 2014*

Die Kantone Luzern und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 11.9 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 3. Februar 2015, Protokoll Nr. 146
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen am 21. April 2015, Beschluss Nr. 390/2015*

3. Zusatzprotokoll des Kantons Luzern mit dem Kanton Zug (unverändert)

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Art. 2 Abs. 3 Folgendes:

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebots im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 % der vorgesehenen 80 % (= 100 %) des kulturellen Angebots des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

In der Volksabstimmung vom 30. November 2008 vom Kanton Zug angenommen

4. Grundsatzbeschluss der Kantone Zürich und Luzern

In den Verhandlungen zum Kulturlastenausgleich im Jahr 2018 haben sich die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern und Aargau wie folgt geeinigt:

Die Kantone Zürich und Luzern verzichten während den beiden Abrechnungsperioden 2019-2021 und 2022-2024 bei der Berechnung der Kulturlastenbeiträge auf den Einbezug von Neuinvestitionen.

*Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26.9.2018,
Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 25.9.2018
Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 17. Oktober 2018 und
des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2018*